

hep global GmbH
Güglingen, Deutschland
(„Emittentin“)

UNTERNEHMENSANLEIHE 2021/2026
(ISIN DE000A3H3JV5- WKN A3H3JV)

Fragen und Antworten (FAQs)
zur geplanten Anleiherestrukturierung
(Stand: 27. März 2026)

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

FAQs

1. Warum hat die Emittentin zu einer Gläubigerabstimmung ohne Versammlung eingeladen?

Die zunehmend erschwerten Geschäftsbedingungen für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlage durch die politische Neuausrichtung in den Vereinigten Staaten infolge der Wahl Ende 2024 spiegeln sich in verschobenen Transaktionen sowie rückläufigen Umsätzen und Erträgen im Jahr 2024 und in der ersten Hälfte des Jahres 2025 wider. Gleichzeitig schaffen die nun seit Mitte 2025 durch den Gesetzgeber in den USA klar definierten Rahmenbedingungen mehr Planungssicherheit bei der Umsetzung laufender Projekte innerhalb der Pipeline, was seitdem auch in einer steigenden Anzahl an umgesetzten Transaktionen bemerkbar ist. Darüber hinaus hat die Emittentin bereits vor einigen Jahren begonnen, ihre Organisation und das Portfolio an Projekten zu erweitern und bewusst wieder vermehrt in Märkte in Europa, wie Deutschland, Polen und Italien investiert. Gepaart mit der Strategie, in die Entwicklung von Greenfield-Solar-PV-Projekten zu investieren, anstelle Projekte extern anzukaufen, sieht die Emittentin ein sehr großes Potential für die zukünftige Geschäftsentwicklung.

Zur weiteren Umsetzung der Strategie plant die Emittentin den Abschluss einer Finanzierungslösung, die die Kapitalstruktur stärken, die finanzielle Flexibilität erhöhen und die Voraussetzungen für weiteres Wachstum schaffen soll. Dazu befindet sie sich in fortgeschrittenen Verhandlungen mit potenziellen Kapitalgebern über die Refinanzierung ihrer bestehenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Unternehmensanleihe 2021/2026 („**Anleihe 2021**“). Die bisherigen Gespräche verlaufen zwar positiv, eine bislang angestrebte Refinanzierungslösung konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin eine Finanzierungslösung erst nach Fälligkeit der Anleihe 2021 erzielt.

Um ausreichende Zeit in den laufenden Verhandlungen mit den potenziellen Kapitalgebern zu haben, beabsichtigt das Unternehmen, unter anderem die Laufzeit der im Mai 2026 fälligen Anleihe 2021 um bis zu 18 Monate zu verlängern – wofür die Zustimmung der Anleihegläubiger erforderlich ist.

2. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Gemäß § 13 (a) Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 ff. des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung.

Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen, einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes, durch Mehrheitsbeschluss zustimmen (§ 13 (a) Satz 2 der Anleihebedingungen).

Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet.

Die Abstimmung ohne Versammlung ist im Vergleich zu einer Präsenz-Gläubigerversammlung die organisatorisch und kostenseitig günstigere Variante.

Für Anleihegläubiger entstehen keine Kosten für eine eventuell weite Anreise verbunden mit einer erforderlich werdenden Übernachtung. Mit einer Abstimmung ohne Versammlung, d.h. ohne erforderliche Anreise, erhofft sich die Emittentin, dass viele Anleihegläubiger an der Abstimmung teilnehmen.

3. Worüber sollen die Gläubiger abstimmen?

Die Anleihegläubiger sollen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung über eine Änderung der Anleihebedingungen Beschluss fassen.

Folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen sollen beschlossen werden:

- Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2021 um 18 Monate bis zum 18. November 2027 (ausschließlich);
- Anpassung von § 4 (b) der Anleihebedingungen betreffend die vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Der volle Wortlaut des Beschlussvorschlags ist im Bundesanzeiger am 27. März 2026 veröffentlicht worden.

4. Warum sollten die Anleihegläubiger den Anpassungen zustimmen?

Die Emittentin beabsichtigt, die Laufzeit der im Mai 2026 fälligen Anleihe 2021 um bis zu 18 Monate zu verlängern, um die ausreichende Zeit für die in Punkt 1. genannten laufenden Verhandlungen mit den potenziellen Kapitalgebern zu haben.

Gleichermaßen soll eine vorzeitige Rückführung ermöglicht werden, sobald die Finanzierungslösung abgeschlossen ist. Damit soll die Finanzierung während der

Verhandlungen mit Kapitalgebern gesichert und die Grundlage geschaffen werden, im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Finanzierung die Rückführung der Anleihe 2021 umzusetzen.

Sollten entgegen den aktuellen Erwartungen die laufenden Finanzierungsgespräche nicht vor dem Rückzahlungstermin in einer Refinanzierungslösung für die Anleihe 2021 münden und gleichzeitig die Anleihegläubiger der Laufzeitverlängerung der Anleihe 2021 nicht zustimmen, würde dies dazu führen, dass die Emittentin zahlungsunfähig würde. Durch die Verlängerung besteht um bis zu weitere 18 Monate mehr Zeit, um die aktuell geplante Refinanzierungslösung oder eine andere Lösung umzusetzen. Hierzu soll auch die mit Pressemitteilung vom 23. Januar 2026 dargelegte prognostizierte positive operative Entwicklung im Geschäftsjahr 2026 beitragen.

5. Bleiben meine Teilschuldverschreibungen (Anleihe) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Handelbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Anleihe ist weiterhin gegeben. Die Anleihe wird auch nach der Änderung der Anleihebedingungen weiterhin im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig, welche Mehrheiten sind erforderlich?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt (Quorum).

An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

Das Mehrheitserfordernis drückt aus, in welchem Verhältnis die abgegebenen Stimmen über den Beschlussgegenstand mit „Ja“ abgegeben sind, damit dieser wirksam zu Stande kommt.

Beschlüsse zum einzigen TOP bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

7. Wie kann ich an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von **Sonntag, den 12. April 2026 um 0:00 Uhr bis Dienstag, den 14. April 2026, um 24:00 Uhr** („Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(„BGB“) gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben. Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „hep global GmbH Anleihe 2021/2026“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin, Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an hep@heuking.de
(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- Besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk
- Eine Vollmacht, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

8. Was ist ein besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser?

Der für die Teilnahme an der Gläubigerabstimmung erforderliche sogenannte besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers. Dieser Nachweis beinhaltet den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers und gibt den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen an, die am Tag der Ausstellung der

Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Der für die Teilnahme an der Gläubigerabstimmung erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Tages der Gläubigerabstimmung am Dienstag, den 14. April 2026 um 24:00 Uhr, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. Das bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gehandelt werden.

Der von dem depotführenden Institut erstellte besondere Nachweis beinhaltet in der Regel auch immer den erforderlichen Sperrvermerk.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

(<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>)

abgerufen werden. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Es wird empfohlen, sich mit dem depotführenden Institut schnellstmöglich in Verbindung zu setzen und die entsprechende Ausstellung zu beauftragen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Tages der Gläubigerabstimmung am Dienstag, den 14. April 2026 um 24:00 Uhr, an den Abstimmungsleiter übermittelt haben, sind nicht teilnahme- bzw. nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen an der Abstimmung ohne Versammlung nicht teilnehmen bzw. das Stimmrecht ausüben.

9. Kann ich mich in der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte

Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

Die Emittentin bietet den Anleihegläubigern an, dass sie sich durch die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter in der Abstimmung ohne Versammlung vertreten lassen können. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht sowie die Erteilung von Weisungen an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, ist auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abrufbar.

Das Vollmachts- und Weisungsformular an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist an folgende Adresse zu übersenden:

Dr. Mathias Boas-Knecht

- **Stimmrechtsvertreter** -

Stichwort: „**hep global GmbH Anleihe 2021/2026**“

c/o

hep global GmbH

Römerstraße 3

74363 Güglingen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 7135 934469616

oder per E-Mail an greenbond@hep.global

10. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.

11. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?

Vom Tag der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger (27. März 2026) bis zum Ende der Abstimmung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abrufbar:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2021,

- die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2021 (neu) mit Vergleichsfassung zu den Änderungen,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter und
- ein Formular für den besonderen Nachweis.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin

- Abstimmungsleiter -

Stichwort: „**hep global GmbH Anleihe 2021/2026**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurfürstendamm 32

10719 Berlin

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an hep@heuking.de

12. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung informiert?

Über die Ergebnisse der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung wird die Emittentin nach Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung sowie auf ihrer Homepage

(<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>)

informieren. Des Weiteren werden die Abstimmungsergebnisse im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.